

Der Holzarbeiter

Organ des Zentralverbandes christlicher Holzarbeiter.

Ausgabe

Nr. 49

Der „Holzarbeiter“ erscheint jeden Freitag und wird den Mitgliedern unentgeltlich zugestellt. — Für Nichtmitglieder ist der „Holzarbeiter“ nur durch die Post zum Preise von Mk. 1,00 pro Monat zu beziehen. — Anzeigenannahme nur gegen Vorausbezahlung. — Geldsendungen nur: Postcheckkonto 7718 Köln.

Köln,
den 6. Dezember 1929.

Anzeigenpreis für die viergep. Millimeterzeile 30 Pfennig. Stellengesuche und Angebote, sowie Anzeigen der Stellenstellen kosten die Hälfte. Redaktion und Verlag befinden sich Köln, Denloerwall 9. Telephonru. West 51546. — Redaktionschluss ist Samstag, Mittag.

30. Jahrg.

Lehrlingsordnung für das westdeutsche Tischlerhandwerk.

Der Deutsche Handwerks- und Gewerkekammertag, Sitz Hannover, empfiehlt den westdeutschen Handwerkskammern, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachorganisationen der Meister und Gesellen des Tischlerhandwerks — insbesondere dem Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Tischler-Innungsverband, Sitz Essen und dem Zentralverband christlicher Holzarbeiter Deutschland, Sitz Köln — zur Erzielung eines sittlich und beruflich tüchtigen, körperlich gesunden und geistig reglichen Nachwuchses die nachstehende

Lehrlingsordnung für das Tischlerhandwerk als Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens im westdeutschen Tischlerhandwerk zu erlassen.

Hannover, den 26. November 1929.
Gemäß §§ 103 e und 81 a RGO. wird für den Bezirk der Handwerkskammer folgende Lehrlingsordnung für das Tischlerhandwerk erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Wesen und Bereich der Lehrlingsordnung

1. Die Lehrlingsordnung für das Tischlerhandwerk umfasst die auf das Lehrlingswesen bezüglichen Bestimmungen und gilt für alle Betriebe und für alle Personen, die Tischlerlehrlinge ausbilden.
2. Insbesondere regelt sie die Werbung, Auswahl, Einstellung, Ausbildung, Prüfung und die zulässige Höchstzahl der Lehrlinge.

§ 2. Bildung der Organe

1. Der Sachausschuss bei der Handwerkskammer

A. Aufgaben

Bei der Handwerkskammer wird als Organ der Kammer ein Sachausschuss für das Tischlerhandwerk errichtet, der die Durchführung dieser Lehrlingsordnung zu regeln und zu überwachen hat.

B. Zusammensetzung

Der Sachausschuss setzt sich aus je 5 Vertretern der Tischlereibetriebsinhaber (im folgenden Meistervertreter genannt) und der Tischlergesellen (im folgenden Gesellenvertreter genannt) des Bezirks zusammen. Von den ersteren müssen drei die Anleitungsbefugnis haben und Lehrlinge ausbilden, von den letzteren sollen drei die Tischlergesellenprüfung bestanden haben und in Betrieben arbeiten, in denen in der Regel Tischlerlehrlinge ausgebildet werden. Für die Meister- und Gesellenvertreter sind Stellvertreter zu bestellen, welche die Mitglieder im Falle der Verhinderung vertreten und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Amtsdauer ersetzen. Für die Stellvertreter gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die ordentlichen Mitglieder.

Die Handwerkskammer entsendet außerdem einen stimmberechtigten Vertreter, der nicht dem Tischlerhandwerk angehört darf. Die Bestellung der Mitglieder des Sachausschusses erfolgt durch die Handwerkskammer auf Vorschlag der beteiligten Meisterorganisationen und der Gesellenorganisationen.

C. Vorsitz, Geschäftsführung, Vergütungen, Kosten der Geschäftsführung.

Den Vorsitz führt der Vertreter der Handwerkskammer.

Die Geschäfte des Sachausschusses werden von der Handwerkskammer geführt.

Die Mitglieder des Sachausschusses versehen ihr Amt als Ehrenamt. Es steht ihnen Ersatzbarer Auslagen (Reisekosten und Zeitaufwand) gegenüber denjenigen Stellen zu, von denen sie vorgeschlagen sind.

Die Kosten der Geschäftsführung des Sachausschusses werden von der Handwerkskammer getragen.

D. Beschlussfassung, Geschäftsordnung

1. Die Beschlüsse des Sachausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst. An der Abstimmung nimmt die gleiche Zahl der Vertreter der Meister und Gesellen teil. Zur Beschlussfähigkeit des Sachausschusses ist erforderlich, daß je drei Meister- und Gesellenvertreter vorhanden sind.
2. Mußte ein Gegenstand wegen Beschlussunfähigkeit zweimal vertagt werden, so hat der Sachausschuss in der dritten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden Beschluß zu fassen.
3. Zur Beschlussfassung über Kostgeldbeihilfe und Urlaub wird auf Antrag der Meistervertretung oder der Gesellenvertretung je ein Vertrauensmann der Meister-

vertreter und der Gesellenvertreter zur Sitzung des Sachausschusses mit Stimmrecht hinzugezogen. Beschlussfähigkeit liegt für diesen Fall vor, wenn außer dem Vorsitzenden und den beiden Vertrauensleuten je vier Meister- und Gesellenvertreter anwesend sind. Beschlüsse werden mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit gefasst. Wenn hierauf ein Beschluß nicht zustandekommt, oder wenn Beschlussunfähigkeit vorliegt, so entscheidet ein Spruchkollegium. Dieses setzt sich zusammen aus den beiden Vertrauensleuten (Ziffer 3 Satz 1) und einem von der Aufsichtsbehörde der Handwerkskammer zu bestellenden Obmann.

4. Im übrigen gibt der Sachausschuss sich selbst eine Geschäftsordnung.

2. Der Ortsfachausschuss bei der Innung

A. Aufgaben.

Bei jeder Tischlerinnung wird als deren Organ ein paritätischer Ortsfachausschuss errichtet, der die Durchführung dieser Lehrlingsordnung und der auf Grund derselben von der Innung beschlossenen näheren Regelung des Lehrlingswesens sicherzustellen und das Fachschulwesen zu fördern hat.

Der Ortsfachausschuss gilt als Lehrlingsausschuss der Innung.

B. Zusammensetzung.

Der Ortsfachausschuss besteht aus je drei bis fünf Meistervertretern und Gesellenvertretern.

C. Die Gesellenvertretung.

Die Gesellenvertretung im Ortsfachausschuss ist der Gesellenausschuss, der in jeder Innung nach dem gleichen, geheimen und allgemeinen Wahlrecht innerhalb 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Lehrlingsordnung für die Amtsdauer von 3 Jahren neu zu wählen ist. Die Wahl leitet gemäß § 95 a RGO. ein Mitglied des Innungsvorstandes unter Anwesenheit eines Vertreters der Aufsichtsbehörde der Innung. Die Zahl der Mitglieder des Gesellenausschusses beträgt 3—5. Die für den Innungsbezirk bestehenden wirtschaftlichen Vereinigungen der Tischlergesellen (Tischlergehilfen) haben das Recht, Vorschlagslisten einzureichen. Die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt nach den Grundregeln der Verhältniswahl.

Zur Teilnahme an der Wahl des Gesellenausschusses sind die bei einem Innungsmitgliede beschäftigten volljährigen Gesellen (Gehilfen) berechtigt, welche sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Wählbar ist jeder wahlberechtigte Geselle, welcher nach §§ 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes zum Amte eines Schöffen fähig ist. Die Mitglieder des Gesellenausschusses einer Zwangsinnung sollen eine Gesellenprüfung bestanden haben.

Für die Mitglieder des Gesellenausschusses sind in einem besonderen Wahlgang Ersatzmänner zu wählen, welche für dieselben in Behinderungsfällen oder im Falle des Ausscheidens für den Rest der Amtsdauer in der Reihenfolge der Wahl einzutreten haben. Wird dessen ungeachtet der Gesellenausschuss nicht vollzählig, so hat er sich für den Rest der Wahlzeit zu ergänzen. Mitglieder des Gesellenausschusses behalten, auch wenn sie nicht mehr bei Innungsmitgliedern beschäftigt sind, solange sie im Bezirke der Innung verbleiben, die Mitgliedschaft noch bis zum Ende der Wahlperiode, jedoch höchstens für ein Jahr.

D. Die Meistervertretung.

Die Meistervertreter im Ortsfachausschuss sind von der Innungsverammlung für die Amtsdauer von drei Jahren innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Lehrlingsordnung zu wählen, unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 95 d bzw. § 100 r Absatz 1 RGO.

E. Vorsitz, Geschäftsführung, Vergütungen, Kosten der Geschäftsführung.

Aus der Mitte der Meistervertreter wird der Meistervertreter, aus der Mitte der Gesellenvertreter der Gesellenvertreter gewählt. Ihre Aufgaben und ihr Zusammenwirken regelt die Geschäftsordnung.

Die Geschäfte des Ortsfachausschusses werden von der Geschäftsstelle der Innung geführt.

Die Mitglieder des Ortsfachausschusses verwalteten ihr Amt als Ehrenamt; nur ihr Zeitaufwand für Prüfungen (siehe G.) wird aus der Innungskasse bezahlt.

Die Kosten der Geschäftsführung werden von der Innung getragen.

F. Beschlussfassung, Geschäftsordnung.

Die Beschlüsse des Ortsfachausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst. An der Abstimmung nimmt die gleiche Zahl von Vertretern der Meister und Gesellen teil. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Zur Beschlussfähigkeit des Ortsfachausschusses ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden und je eines Meister- und Gesellenvertreters erforderlich.

Im übrigen gibt der Ortsfachausschuss sich selbst eine Geschäftsordnung.

G. Der Gesellenprüfungsausschuss.

Für eine Innung, die das Prüfungsrecht besitzt, ist der Gesellenprüfungsausschuss nachstehend zuständig. Für eine Innung, die das Prüfungsrecht nicht besitzt, ist der von der Handwerkskammer bestellte Gesellenprüfungsausschuss zur Abnahme der Gesellenprüfung zuständig.

Der Gesellenprüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer ist vom Ortsfachausschuss festzusetzen. Die Hälfte der Beisitzer besteht aus Meistervertretern, die andere Hälfte aus Gesellenvertretern. Die Meistervertreter werden auf Vorschlag der Meistervertretung im Ortsfachausschuss von der Innung, die Gesellenvertreter werden von der Gesellenvertretung im Ortsfachausschuss bestellt. Der Vorsitzende wird auf Vorschlag des Ortsfachausschusses von der Handwerkskammer bestellt.

Die Meistervertreter müssen die Meisterprüfung, die Gesellenvertreter müssen vorbehaltlich des § 100 r Abs. 2 RGO. die Gesellenprüfung bestanden haben.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Gesellenprüfungsausschusses währt drei Jahre.

Für das Prüfungsverfahren gilt die Prüfungsordnung der Handwerkskammer.

H. Geltungsbereich des Ortsfachausschusses.

Die Bestimmungen über den Ortsfachausschuss finden nur Anwendung auf solche Betriebe, die einer Tischlerinnung angehören. Für die übrigen Tischlereibetriebe im Bereich der beteiligten Handwerkskammer ist der Sachausschuss der Handwerkskammer zuständig.

II. Werbung und Auswahl der Lehrlinge.

§ 3.

Die im Einvernehmen mit dem Ortsfachausschuss zu treffenden Maßnahmen der Innung, die die Werbung, Auswahl und Eignungsprüfung der Lehrlinge betreffen, sind unter Mitwirkung der Berufsschule gemeinsam mit dem örtlichen Berufsamt nach den Richtlinien durchzuführen, die vom Sachausschuss der Handwerkskammer zu erlassen sind.

§ 4.

Die Werbung von Lehrlingen kann durch öffentliche, schriftliche und mündliche Darlegungen, Führungen durch Tischlerwerkstätten, Verteilung von Merkblättern, in den Schulen erfolgen. Die öffentliche oder gemeinnützige Berufsberatung soll den Zwecken des Tischlerhandwerks nutzbar gemacht werden.

§ 5.

Berücksichtigung der Neigung und Eignung.

Die Lehrlingsannahme soll nicht dem Zufall oder äußeren Umständen überlassen sein, sondern die persönliche Neigung des Jugendlichen und seine geistige und körperliche Eignung berücksichtigen. Überall muß streng darauf gesehen werden, daß nur gesunde, gut veranlagte und ausreichend vorgebildete Jugendliche dem Beruf zugeführt werden. Sie sollen die Volksschulpflicht erfüllt, die oberste Klasse erreicht und mindestens die Senjur „Genügend“ aufzuweisen haben.

§ 6.

Anmeldung.

1. Jugendliche, die Neigung zum Eintritt in das Tischlerhandwerk bekunden, erhalten bei der Handwerkskammer oder bei der Innung oder bei den Tischlereibetrieben Anmeldevordrucke, die ausgefüllt und unterschrieben an einen Tischlereibetrieb oder an die Innung abzugeben sind. Die Betriebe geben die Anmeldungen an den Ortsfachausschuss oder im Falle des § 2, Ziffer 2 H an den Sachausschuss der Handwerkskammer weiter. Der Anmeldevordruck, der einen Auszug aus § 5 enthalten soll, fordert die Angabe von Namen und Alter des Jugendlichen, Namen, Stand und Wohnung des Vaters oder Vormundes, die Bezeichnung des zu erlernenden Berufes und die Aufführung überstandener Krankheiten. Der Anmeldung ist ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand beizufügen, sofern von dem Jugendlichen nicht bereits ein ärztliches Zeugnis bei den Akten des Berufsamtes vorhanden ist.
2. Auf Grund der Lehrlingsanmeldungen veranlaßt der Ortsfachausschuss bzw. der Sachausschuss bei der Handwerkskammer (§ 2, Ziffer 2 H) die Prüfung auf körperliche und geistige Eignung der Bewerber.

§ 7.

Eignungsprüfung.

Der Ortsfachauschuß bzw. der Fachauschuß bei der Handwerkskammer (§ 2, Ziffer 2 H) hat die ihm gemäß § 6,2 obliegende Eignungsprüfung gemeinsam mit dem zuständigen Berufsamt nach den Richtlinien des Fachauschusses bei der Handwerkskammer durchzuführen.

Die Eignungsprüfung bezweckt, dem Jugendlichen, seinen Eltern und dem Lehrmeister beratend beizustehen. Sie beginnt mit der gemäß § 6,2 veranlaßten Prüfung, wird fortgesetzt während der Probezeit durch gemeinschaftliche Beobachtung des Lehrmeisters und des Fachlehrers an der Berufsschule und endet mit dem Ablauf der Probezeit. Die abschließende Entscheidung über Eignung und Einstellung trifft der Lehrmeister.

Ergibt sich durch die ärztliche Untersuchung oder durch die Eignungsprüfung, daß ein Jugendlicher für den Eintritt in das Tischlerhandwerk ungeeignet erscheint, so hat die Innung dies ihren Mitgliedern ungesäumt bekanntzugeben.

§ 8.

Kosten der Eignungsprüfung.

Der den Mitgliedern des Ortsfachauschusses durch die Eignungsprüfung entstehende Zeitaufwand wird aus der Innungskasse vergütet. Die Innung kann im Einvernehmen mit dem Ortsfachauschuß für die Durchführung der Eignungsprüfung eine Gebühr bis zur Höhe von 10 RM. festsetzen, die vom Vater oder Vormund des Jugendlichen bei der Anmeldung zu zahlen ist.

III. Einstellung der Lehrlinge.

§ 9.

Lehrlingszahl und Lehrlingshaltung.

1. Es dürfen an Tischlerlehrlingen gehalten werden: Meister allein 2 Lehrlinge, einen zweiten Lehrling, wenn erster Lehrling im 3. Lehrjahr.

Mit	Gesellen	2 Lehrlinge,
2-4	3	"
5-8	4	"
9-11	5	"
12-14	6	"
15-19	7	"
bei 20	8	"

bei je weiteren 10 Gesellen 1 Lehrling mehr.

2. Eine Umgehung der Lehrlingsstaffel durch Einstellung jugendlicher Arbeiter, welche eine technische Ausbildung erfahren, ist unzulässig.

3. Zum Halten oder Anleiten von Lehrlingen sind alle Inhaber von Betrieben des Tischlerhandwerks berechtigt, welche die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.

4. Der Ortsfachauschuß kann dem Fachauschuß der Handwerkskammer tatsächliche Mitteilungen machen, die mangelhafte Ausbildungsmöglichkeit in einzelnen Betrieben nachweisen. Der Fachauschuß der Handwerkskammer hat in eine Nachprüfung einzutreten und gegebenenfalls bei der Handwerkskammer Antrag auf Abstellung der Verhältnisse zu stellen.

5. War der Ortsfachauschuß innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren bei demselben Lehrmeister dreimal genötigt, Streitigkeiten wegen grober Verletzung seiner Meisterpflicht gegen die ihm anvertrauten Lehrlinge zu schlichten oder mußte infolge mangelhaften, bei der Zwischenprüfung festgestellten Ausbildungsergebnisses dreimal Lehrlinge anderen Lehrmeistern zum Nachlernen von dem Ortsfachauschuß überwiesen werden, so hat der Ortsfachauschuß im Sinne des § 126 a bzw. 128 RGO. bei dem Fachauschuß der Handwerkskammer Prüfung und gegebenenfalls Veranlassung, der Handwerkskammer zur Einleitung des Verfahrens zur Entziehung der Befugnis zum Halten und Anleiten von Lehrlingen zu beantragen.

§ 10.

Dauer der Lehrzeit.

Die Lehrzeit soll in der Regel 3 Jahre dauern, sie darf den Zeitraum von 4 Jahren nicht übersteigen. Lehrlingen, die sich durch Fleiß und gutes Betragen in der Werkstatt und der Berufsschule sowie bei den letzten jährlichen Zwischenprüfungen besonders auszeichnen, kann die Lehrzeit verkürzt werden. Der Lehrmeister oder der Lehrling kann in diesem Falle einen diesbezüglichen Antrag an den Ortsfachauschuß stellen. Der Ortsfachauschuß hat den Antrag unter Hinzuziehung des Lehrmeisters zu prüfen und, im Falle dem Antrag stattgegeben wird, befürwortend an die Handwerkskammer weiterzuleiten. Die Handwerkskammer kann dem Lehrling das Recht auf vorzeitige Zulassung zur Prüfung verleihen. In diesem Falle ist der Lehrmeister verpflichtet, dem Lehrling die erforderliche Zeit und Gelegenheit für die Herstellung des Gesellenstückes zu gewähren. Nach bestandener Prüfung gilt das Lehrverhältnis mit dem von der Handwerkskammer festgesetzten Zeitpunkt als beendet.

Für Lehrlinge in Betrieben, die keiner Innung angehören, tritt an Stelle des Ortsfachauschusses der Fachauschuß der Handwerkskammer.

§ 11.

Der Lehrvertrag.

1. Bei Antritt des Lehrverhältnisses wird zwischen dem Lehrmeister und dem Lehrling sowie dessen gesetzlichen Vertreter ein schriftlicher Lehrvertrag vereinbart, der den gesetzlichen Anforderungen genügt und den Bestimmungen der Lehrlingsordnung nicht widerspricht. Jeder Lehrvertrag ist in mindestens 4 Exemplaren anzufertigen, die der Handwerkskammer zur Abstempelung zu übergeben sind. Die Handwerkskammer übergibt 3 Exemplare der Innung, von denen diese ihrerseits je ein Exemplar dem Lehrmeister und dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings übergibt und das dritte Exemplar nach Eintragung in die Lehrlingsrolle aufbewahrt.

2. In dem von der Handwerkskammer herausgegebenen Vordruck des Lehrvertrages ist als Bestandteil des Lehrvertrages ein Wortlaut vorzuschreiben, der die Pflicht des Lehrmeisters auspricht, dem Lehrling nach den Festsetzungen der Lehrlingsordnung Urlaub zu gewähren und Kostgeldbeiträge zu zahlen.

Der Lehrmeister ist verpflichtet, dem Lehrling im ersten Lehrjahre 7 Tage

"	zweiten	"	6	"
"	dritten	"	5	"
"	vierten	"	4	"

Urlaub zu gewähren und während desselben auch die Kostgeldbeiträge fortzuschauen. Der Urlaub soll in die Zeit der Berufsschulferien fallen. Diese Regelung gilt bis zum 30. September 1931.

Der Lehrmeister ist verpflichtet, dem Lehrling, wenn dieser nicht in seinem Hause Kost und Wohnung oder eines von beiden erhält, die vom Fachauschuß bei der Handwerkskammer festgesetzte wöchentliche Kostgeldbeiträge zu zahlen.

Für die Zeit vom Inkrafttreten dieser Lehrlingsordnung (für die Kammerbezirke Bielefeld, Münster, Arnberg, Dortmund, Düsseldorf vom 1. Oktober 1929) bis zum 30. September 1931 beträgt die wöchentliche Kostgeldbeiträge in den Ortsklassen des Bezirksarbeitsvertrages für das rheinisch-westfälische Holzgewerbe:

	I	II	III	IV	V	VI
im 1. Lehrjahr	3.50	3.25	3.00	2.75	2.50	2.25
" 2. "	7.00	6.50	6.00	5.50	5.00	4.50
" 3. "	10.50	9.75	9.00	8.50	7.50	6.75
" 4. "	14.00	13.00	13.00	12.00	11.00	10.00

Vorstehende Sätze sind unbeschadet der Vereinbarungen im Lehrvertrag zu zahlen.

Wenn der Lehrmeister dem Lehrling freie Kost und Wohnung oder eines von beiden gewährt, unterliegt die zu zahlende Varentschädigung der freien Vereinbarung zwischen Lehrmeister und gesetzlichem Vertreter des Lehrlings. Diese Vereinbarung muß schriftlich erfolgen.

3. Die Probezeit beträgt 4-12 Wochen. Innerhalb der Probezeit steht jedem Vertragspartei der Rücktritt vom Lehrvertrag frei. Kommt der Lehrvertrag endgültig zustande, so wird die Probezeit auf die Lehrzeit angerechnet.

4. Vor Eintragung in die Lehrlingsrolle ist die Übereinstimmung des Inhaltes des Lehrvertrages mit den Vorschriften des Gesetzes und der Lehrlingsordnung zu prüfen und gegebenenfalls Nichtigstellung zu veranlassen.

§ 12.

Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Lehrvertrag.

Bei Streitigkeiten und in Zweifelsfällen, die sich aus der Lehrlingsordnung ergeben, entscheidet der Fachauschuß der Handwerkskammer endgültig.

Für die aus dem Lehrvertrag zwischen Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen entstehenden Streitigkeiten ist die Zuständigkeit des Ausschusses zur Entscheidung von Lehrlingsstreitigkeiten bei der Innung gemäß §§ 81 a, Ziff. 4 und 91 b RGO. gegeben. Für alle übrigen Streitigkeiten aus dem Lehrvertrag sind die Arbeitsgerichte (Handwerksgerichte) zuständig.

IV. Ausbildung der Lehrlinge.

§ 13.

Ausbildungsziele.

§ 14.

Pflichten des Lehrlings.

Der Lehrling ist verpflichtet, jede ihm gebotene Gelegenheit zur Berufsausbildung gewissenhaft zu benutzen. Er muß pünktlich zur Arbeit kommen, willig Belehrung entgegennehmen, aufmerksam beobachten und fleißig die Zeit ausnutzen. Insbesondere ist er verpflichtet, nach Anweisung des Lehrmeisters die ordnungsmäßige Aufräumung der Werkstätte nach Arbeitschluss vorzunehmen. Der Lehrling muß die Berufsschule regelmäßig besuchen, und er hat deren Unterricht als Ergänzung und als einen Teil der Lehre zu betrachten. Auch in seiner Freizeit soll er unter Benutzung von Fachbüchern und insbesondere durch Übung im Zeichnen an seiner beruflichen Ausbildung arbeiten.

Die besonderen Rechte und Pflichten des Lehrlings enthält der Lehrvertrag.

§ 15.

Pflichten des Lehrmeisters.

1. Der Lehrmeister ist verpflichtet, den Lehrling in allen, in seinem Betrieb vorkommenden Arbeiten des Tischlerhandwerks zum Zwecke der Ausbildung unter Einstellung auf die festgesetzten Jahresziele (Halbjahresziele) zu unterweisen, damit er am Schluß der Lehrzeit instand ist, selbständige Arbeiten in der berufsmäßigen Zeit auszuführen.

2. Soweit der Lehrmeister oder dessen Stellvertreter sich mit der Ausbildung des Lehrlings nicht selbst befassen kann, hat der Lehrmeister einen durch Erfahrung, berufliche Tätigkeit und sittliche Reife geeigneten Gesellen (Gehilfen) mit der Aufgabe zu betrauen, ihn bei seiner Ausbildungspflicht zu unterstützen. Gesellen, welche regelmäßig in Akkord arbeiten, dürfen mit solchen Arbeiten nicht betraut werden.

3. Einseitige Abrihtung des Lehrlings für Herstellung von Teilarbeiten ist dem Lehrmeister untersagt. Zur Erlangung der notwendigen Handfertigkeit, zur Führung aller Werkzeuge hat der Lehrling im ersten Lehrjahre alle Hölzer von Hand, d. h. ohne Maschinenhilfe zu bearbeiten.

4. Bei den dem Lehrling übertragenen Arbeiten ist auf dessen Körperkräfte gebührend Rücksicht zu nehmen. An den ungefährlichen Holzbearbeitungsmaschinen soll der Lehrling erst im 2. Lehrjahre, an den übrigen Maschinen dagegen erst vom 3. Lehrjahre an, aber nur zum Zwecke der Ausbildung und unter Aufsicht beschäftigt werden. Die Arbeitszeit des Lehrlings regelt sich nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.

5. Den regelmäßigen Besuch der Berufsschule durch den Lehrling hat der Lehrmeister zu überwachen und die ihm hierfür erforderliche Zeit zu gewähren.

6. Zu den Aufgaben des Lehrmeisters gehört nicht nur

die Berufsausbildung des Lehrlings, er soll auch dessen Charakterbildung fördern. Der Lehrling ist als Berufsangehöriger zu betrachten und demgemäß zu behandeln. Im Lehrjahre soll besonders die Liebe zum Beruf wachgehalten und der Eifer zur beruflichen Weiterbildung gefördert werden.

Während der Lehrzeit soll sich der Lehrling zum charakterfesten Mann entwickeln. Der Lehrmeister muß es deshalb unterlassen, ungerechtfertigte Anforderungen an den Lehrling zu stellen.

§ 16.

Pflichten der Gesellen (Gehilfen).

Alle Mitarbeiter des Betriebes, insbesondere die Gesellen, müssen in Betätigung ihrer Pflicht gegenüber den gemeinsamen Berufsstand dem Lehrmeister in der Ausbildung des Lehrlings zur Seite stehen. Sie sollen dem Lehrling mit guten Beispielen vorangehen und ihn mit Rat und Tat unterstützen.

V. Prüfungen.

§ 17.

Zwischenprüfungen.

1. Mindestens einmal in jedem Jahre findet eine Zwischenprüfung statt. Den Prüfungstermin und die Prüfungsaufgaben setzt der Gesellenprüfungsausschuß fest. Der Lehrmeister hat den Lehrling anzuhalten, sich in jedem Jahre einer Zwischenprüfung zu unterziehen und hat ihm für die Herstellung der Prüfungsarbeiten sowie die für die Prüfung erforderliche Zeit zu gewähren und die entstehenden Kosten zu tragen.

2. Durch die Zwischenprüfung soll nachgewiesen werden, daß die Ausbildung des Lehrlings der Lehrzeit entsprechend vorgeschritten und das betreffende Jahresziel (Halbjahresziel) erreicht ist, sowohl hinsichtlich der Güte der Leistung, als auch des für die betreffende Arbeit erforderlichen Zeitaufwandes. Die Prüfungsaufgaben haben darum innerhalb der festgesetzten Jahresziele (Halbjahresziele) zu liegen.

3. Zeigt sich bei der Zwischenprüfung, daß die Ausbildung hinter den Jahreszielen (Halbjahreszielen) erheblich zurückgeblieben ist, so hat der Gesellenprüfungsausschuß nachzuprüfen, auf welche Ursache dieses zurückzuführen ist. Trifft die Schuld nach den Feststellungen des Gesellenprüfungsausschusses den Lehrling, so ist mit dem Lehrmeister und dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings ein Weg zur Behebung der Mängel zu vereinbaren. Liegt die Schuld beim Lehrmeister, so kann der Gesellenprüfungsausschuß von der Innung Überweisung des Lehrlings an einen anderen Betrieb, zur Vervollständigung der Ausbildung verlangen.

§ 18.

Gesellenprüfung.

1. Am Schluß der Lehrzeit findet die Gesellenprüfung statt. Im Lehrvertrage ist der Lehrling zur Ablegung der Gesellenprüfung zu verpflichten. Nur wenn er sich ihr unterwirft und sie besteht, wird er als Tischlergeselle (Gehilfe) anerkannt. In der ersten Hälfte des vierten Monats vor Beendigung der Lehrzeit hat der Lehrmeister den Lehrling bei dem Gesellenprüfungsausschuß bzw. wenn die Innung das Prüfungsrecht nicht besitzt, bei der Handwerkskammer unter Beifügung der von der Innung bzw. der Handwerkskammer festgesetzten Prüfungsgebühr zur Gesellenprüfung anzumelden. Der Gesellenprüfungsausschuß setzt den Prüfungstermin fest. In der Gesellenprüfung hat der Lehrling den Nachweis zu führen, daß er in theoretischer und praktischer Hinsicht das Ziel der Lehrzeit erreicht hat.

2. Die Gesellenprüfung wird nach den Vorschriften der Prüfungsordnung durchgeführt.

3. Nach bestandener Prüfung wird dem Lehrling auf dem nach Vereinbarung mit der Handwerkskammer herausgegebenen Einheitsformular das Lehrzeugnis (Gesellenbrief) ausgestellt.

§ 19.

Inkrafttreten der Lehrlingsordnung.

Die Lehrlingsordnung tritt am 1. Jan. 1930 in Kraft und gilt bis zum Inkrafttreten des Berufsausbildungsgesetzes.

Vorstehender Wortlaut wurde von den unterzeichneten bevollmächtigten Vertretern der beteiligten Körperschaften vereinbart.

Hannover, den 26. November 1929.

Zentralverband christlicher Holzarbeiter.

gez. H. Kurtscheid,
gez. Chr. Schick,
gez. W. Kurtscheidt.

Rheinisch-Westfälisch-Pippischer
Tischlerinnungsverband, Sitz Essen.
gez. Rückelhaus.

Westdeutscher Handwerkskammertag.

gez. Dr. Roder.

Deutscher Handwerks- und Gewerbe-Kammertag.

gez. Dr. Meusch, gez. Dr. Dethloff.

Zu dieser Lehrlingsordnung gehört ein Anhang, in welchem die jeweiligen Prüfungsziele benannt sind, den wir hier wegen Raummangels jedoch nicht veröffentlichen. Wir kommen gelegentlich darauf zurück.

Im übrigen wird diese Lehrlingsordnung allgemeine Rechtskraft erhalten in dem Augenblick, wo die in Frage kommenden Handwerkskammern dieselbe als Vorschriften über die Regelung des Lehrlingswesens veröffentlichen. Für eine beschleunigte Erledigung der erforderlichen Formalien bleiben wir bemüht.

Unser Taschenbuch für das Jahr 1930.

Schmuck, im sauberen Gewande, präsentiert sich unser Verbandstaschenbuch für 1930. Ein hellbrauner Umschlag mit weißgelbem Aufdruck vermittelt ein freundliches Aussehen und lädt schon deswegen zum Kauf ein. Doch das allein könnte ja gar nicht der tiefere Grund dafür sein, sich das Taschenbuch zu beschaffen. Das freundliche Gewand birgt einen wertvollen, guten Inhalt. Wer weiß wie oft im Laufe der Tage muß sich

jeder darüber vergewissern, welches Tagesdatum gilt. Ein Kalendarium ist in einem Taschenbuch unerlässlich und vermittelt dem Besitzer augenblicklich die Orientierung über Monat und Tag. Viel Mühe und Zeit wird darauf verwandt, den Wochentag eines bestimmten Datums in der Vergangenheit oder in der Zukunft festzulegen. Ein Blick in die Tabelle deines Taschenbuches, und du hast in wenigen Sekunden die

geburtstage deiner sämtlichen Anverwandten, alle wichtigen Daten des politischen und gewerkschaftlichen und deines eigenen Lebens festgestellt.

Dein Verband fesselt immer wieder dein Interesse. Sonst wärst du ja nicht dabei, sonst wärst du ja nicht Verbandsmitglied, Vertrauensmann, eifriger Mitarbeiter bei der Werbearbeit. Darum mußt du aber mit allen wichtigen Begebenheiten im Verbandsleben vertraut sein, mußt die Verbandsgeschichte im Telegrammstil im Gedächtnis haben. Der Geschichtskalender des Verbandes im Taschenbuch unterstützt dein Wissen, dein Gedächtnis und gibt Auskunft über alle wichtigen Ereignisse im Verbandsleben vom Jahre 1899 ab bis zur Gegenwart. Dort findest du auch eine Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Verbandes, die dich gewiß zum Nachdenken veranlaßt. Bei rechter Überlegung und Würdigung der dort verzeichneten Summen wirst du erkennen, daß wir noch viel, sehr viel zu tun haben, bevor wir in der Lage sind, sorglos der Zukunft entgegenzuleben.

Wichtig ist der Abschnitt der Bestimmungen aus den Verbandsatzungen. Tabellarische Übersichten über die Arbeitslosenunterstützung, Kranken- und Umzugsunterstützung, stellt deinen Anspruch im Falle der Arbeitslosigkeit an den Verband fest. Ebenso vermittelt dir eine Tabelle einen Überblick über die Leistungen der am 1. Januar 1930 in Kraft tretenden Invalidenunterstützung. Sehr beachtlich ist die Tabelle über die Streikunterstützung, die gegenüber den bisherigen Bestimmungen eine wesentliche Erhöhung erfahren hat.

Sicher ist es auch wertvoll, wenn man etwas über die Mitgliederzahlen, über Ortsgruppen und die Entwicklung dieser beiden Dinge weiß. Aber da wir auch am Wohlergehen der übrigen christlichen Berufsverbände interessiert sind, werden wir sehr eingehend die Ausführungen über dieses Kapitel lesen und die Nutzenanwendung nicht außer acht lassen.

Diese Nutzenanwendung kann bei jedem Gewerkschaftler nur immer wieder in der Werbearbeit ihren Ausdruck finden. Darum finden wir diese auch als „Winke für die Werbearbeit“ behandelt, lesen aufmerksam wie eine Mitgliederversammlung zu leiten ist und merken uns, wie wir, falls wir einmal auf der Wanderschaft sind, als Einzelmitglied uns zu verhalten haben. Damit wir auch wissen, wie die Spitzenlöhne im Reich gegliedert sind, enthält das Taschenbuch eine Lohnstabelle, unterrichtet uns über die berufliche Gliederung verschiedener Gewerbezweige, die in unserem Verbands ihre gewerkschaftliche Vertretung finden und finden dann die Entschlüsselungen unseres internationalen Kongresses, die für unsere gewerkschaftliche Tätigkeit programmatischen Charakter haben.

In ein solches Taschenbuch gehört natürlich auch eine Postgebührentabelle, eine Maßstabelle und, weil die Holzarbeiter viel rechnen und berechnen müssen, auch eine Multiplikationstafel. Alles ist im Taschenbuch zu finden, auch ein Anschriftenverzeichnis aller Sekretariate unseres Verbandes, unserer Internationalen Vereini-



Beteiligest Du Dich an der Werbearbeit

gung und unseres Gesamtverbandes. Für besondere Adressen ist eine Merktafel beigelegt.

Ein oft geäußertes Wunsch unserer Mitglieder wurde diesmal berücksichtigt, indem die Wochenlohn-, Einnahme- und Ausgabe-Kubriken wieder eingeführt wurden. Die Veröffentlichungen über die Lohnverwendung der Arbeitnehmer in den statistischen Zeitschriften beweisen, wie außerordentlich wichtig die Haushaltsbuchführung in Arbeiterkreisen ist, und wir sind überzeugt, daß diese Einrichtung unseres Taschenbuches sehr fleißig benutzt wird.

Ja, und dann ist natürlich Raum für Tagesnotizen und alles, was der Gewerkschaftler sich aufzuschreiben pflegt. Das einmal zu behandeln müßte reizvoll sein, kann aber nur geschehen, wenn die Kollegen am Ende des Jahres das Taschenbuch nach fleißiger Benutzung zur Einsicht freigeben würden.

Aber das Taschenbuch müssen sie sich zuerst beschaffen. Musterexemplare sind allen Zahlstellen und Angestellten zugegangen und jeder hat Gelegenheit, dieses Musterexemplar zu besichtigen. Dann jedoch schnellstens bestellen, es kostet nur 60 Reichspfennig und bietet, wie gesagt, eine Fülle Stoff von allem Wissenswerten. Die Auflage dürfte bald vergriffen sein.

Darum bestelle noch heute jedes Mitglied ein Taschenbuch für 1930.

Zur Änderung der Krankenversicherung.

Das Reichsarbeitsministerium hat vor kurzem den interessierten Kreisen, Krankenkassenverbänden, Versicherungsbehörden usw., einen Referentenentwurf bzgl. der Reform der Krankenversicherung zugeleitet und dieselben zur Meinungsäußerung aufgefordert. Es handelt sich vorläufig noch nicht um einen paraphierten Gesetzesentwurf, sondern mehr um Vorschläge, die bereits bei einer vom Ministerium veranlaßten Zusammenkunft eine Besprechung erfahren haben. Der Referentenentwurf sieht folgendes vor:

Der Kreis der Versicherungspflichtigen soll dem UVS. und UVWS. angepaßt werden durch grundsätzliche Einbeziehung auch der höheren und leitenden Angestellten. Gleichzeitig soll die versicherungspflichtige Verdienstgrenze für die Angestellten heraufgesetzt werden, ohne daß, soweit wir sehen, ein bestimmter Betrag schon genannt wird. Das Recht der freiwilligen Weiterversicherung soll nach der einen Seite eingeschränkt werden dadurch, daß eine obere Einkommensgrenze festgesetzt wird (es dürften 8400 Mk. in Betracht kommen), auf der anderen Seite erweitert dadurch, daß sie auch bei der Allgemeinen Orts- oder Landkrankenkasse des jeweiligen Wohnortes zugelassen wird (also die Beschränkung auf die Kasse, bei der vor einem Ortswechsel die Mitgliedschaft bestand, aufgehoben wird), ferner dadurch, daß beim Tode eines Versicherten der hinterbliebene Ehegatte sich ebenfalls weiter versichern kann.

Von den Vorschlägen zu den Leistungen ist besonders beachtlich, daß die Zahlung des Krankengeldes auf die Arbeitstage beschränkt und für die ersten drei Tage nur bei Betriebsunfällen zugelassen sein soll. Dagegen sollen die Rassen ermächtigt werden, das Krankengeld vom Beginn der 7. Woche einer Erkrankung ab auf 60% des Grundlohnes zu erhöhen, ferner Familienzuschläge zum Krankengeld zu gewähren, wobei der gewährte Gesamtbetrag drei Viertel des Grundlohnes nicht übersteigen darf. Für das Hausgeld sollen Familienzuschläge vorgeschrieben werden. Der Anspruch auf Krankengeld und Hausgeld soll ruhen, soweit der Versicherte Anspruch auf Arbeitsentgelt hat (ein für die

Angestellten grundlegend einschneidender Vorschlag). Die Rassenfassung soll dann, soweit möglich, den Beitrag ermäßigen können. Die Unterbringung im Krankenhaus soll obligatorisch für alle Fälle gemacht werden, in denen entweder wegen der Art der Krankheit oder infolge der häuslichen Verhältnisse die notwendige ärztliche Hilfe nur auf diese Weise gesichert werden kann. Für die Ausstellung des Krankenscheins soll eine Gebühr erhoben werden, dagegen die Beteiligung an den Kosten für Arznei und Heilmittel fortfallen. Familienkrankenpflege soll nach mindestens dreimonatiger Mitgliedschaft für 13 Wochen obligatorisch sein, mit der Maßgabe, daß der Versicherte die Hälfte der Kosten für Arznei und Heilmittel trägt.

Den sogenannten Bagatelleschäden, d. h. der Inanspruchnahme der Krankenkasse bzw. des Kassenarztes, bei nur leichten körperlichen Anstimmigkeiten, die vielleicht durch einfache Hausmittel zu beseitigen wären, glaubt der Entwurf dadurch begegnen zu können, daß die Ausstellung eines Krankenscheines von der Zahlung einer Gebühr abhängig gemacht wird. Es soll beabsichtigt sein, eine Ausstellungsgeld von einer halben bis einer Reichsmark zu fordern. Das schießt natürlich weit über das Ziel hinaus. Denn es würde minderentlohnte Arbeitnehmer, denken wir z. B. an die äußerst schlecht bezahlten Heimarbeiterrinnen, davon abhalten, rechtzeitig den Arzt in Anspruch zu nehmen, weil sie gar nicht in der Lage sind, den für sie nicht unbeträchtlichen Geldbetrag lediglich für diese Formalie aufzubringen. Die weitere Bestimmung, daß die Beteiligung der Versicherten mit 10% an den Kosten für Arzneien und Heilmittel fortfällt, bringt auch keine besondere Ersparnisse, da in der Regel die Rassen darauf verzichtet hatten.

Neu aufgenommen werden sollen Bestimmungen über die Errichtung neuer Krankenkassen. Sie soll nur zugelassen werden, wenn die beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer je in ihrer Mehrheit zustimmen, wenn die Leistungsfähigkeit insbesondere durch eine bestimmte Mindestzahl von Mitgliedern sichergestellt ist und wenn die Allgemeine Orts-

oder Landkrankenkasse in ihrem Bestande oder in ihren Einrichtungen nicht gefährdet wird; neue Innungskrankenkassen sollen nur für Fachinnungen errichtet werden können. Wenn in bestehenden Rassen die Mitgliederzahl nicht nur vorübergehend unter die Mindestzahl sinkt, sollen sie geschlossen werden müssen.

Von noch größerer Bedeutung in Richtung auf eine Erweiterung der Selbstverwaltung sind folgende Vorschläge: Beim Reichsarbeitsministerium soll ein Hauptausschuß für Krankenversicherung gebildet werden, dem unter dem Vorsitz des Reichsarbeitsministers oder seines Beauftragten angehören sollen: Vertreter der Spitzenverbände der Arbeitnehmer und Arbeitgeber (im Verhältnis von 2:1), der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Ärzteverbände, der Sozialen Medizin und des Reichsversicherungsamtes. Seine Aufgaben sollen sein: Erstattung von Gutachten in Angelegenheiten der Krankenversicherung, Aufstellung von Grundsätzen und Entwurf von Richtlinien für die Durchführung der Krankenversicherung im allgemeinen, für Gesundheitsfürsorge und soziale Hygiene, für Wirtschaftlichkeit und Beseitigung und Verhütung von Mißbräuchen, ferner für Errichtung und Betrieb von Krankenanstalten, Genesungsheimen, Verwaltungsgebäuden und sonstigen Einrichtungen, schließlich für Geschäfts und Rechnungsführung, für die Ausbildung, Befoldung und Versorgung der Rassenangestellten. Die Spitzenverbände der Krankenkassen sollen öffentlich-rechtliche Eigenschaft erhalten. Sie haben die gemeinsamen Zwecke der Mitgliederkassen zu fördern, den Hauptausschuß bei der Durchführung seiner Beschlüsse und Maßnahmen zu unterstützen und die Bestimmungen für Aus- und Fortbildung sowie die Versorgung der Rassenangestellten zu treffen. Schließlich wird noch vorgegeben, daß die Krankenkassen im Bezirke eines Versicherungs- oder Oberversicherungsamtes einen Verband bilden, dem es obliegt, Maßnahmen der sozialen Hygiene oder der Krankheitsverhütung im allgemeinen durchzuführen und die Träger der Invaliden- und Angestelltenversicherung bei derartigen allgemeinen Maßnahmen zu unterstützen.

Bezüglich der Errichtung neuer Krankenkassen können wir uns nicht versagen darauf hinzuweisen, daß in letzter Zeit die in Frage kommenden Bestimmungen der RVO., besonders bei der Errichtung von Innungskrankenkassen außerordentlich weitherzig angewandt wurden. Wenn hier eine Einschränkung eintritt, dann ist das sicher zu begrüßen. Doch sollte auch bei der Prüfung der Gleichwertigkeit der Leistungen, bei welcher bekanntlich die sachgemäße Leistung der Ortskrankenkasse eine Rolle spielt, ein strengerer Maßstab angelegt werden. Wenn z. B. eine Innungskrankenkasse einer Innung, deren Angehörige überwiegend nur jüngere und ledige Arbeitnehmer beschäftigen, die Familienhilfe außerordentlich günstig ausbaut, auf der anderen Seite aber Krankenhauspflege ablehnt, dann ist die Gleichwertigkeit der Leistung absolut nicht vorhanden und müßte eventuell zur Auflösung der Kasse Anlaß geben.

Reformbedürftig ist auch die Bestimmung des § 341 RVO., der den Innungen die Bestellung des Rassenvertretenden und seiner Stellvertreter aus den Vorstandsmitgliedern einräumt. Hier ist den Innungen ein so weitgehendes Privileg eingeräumt, das sich mit dem Gedanken der Selbstverwaltung sehr schlecht verträgt. Auch der Vorsitzende einer Innungskrankenkasse muß, wie der Vorsitzende einer Ortskrankenkasse durch einen Wahlgang bestellt werden. Sobald das eintritt, dann glauben wir, hat eine große Anzahl von Innungen höchstens noch ein sehr geringes Interesse an einer eignen Innungskrankenkasse.

Der Entwurf befaßt sich mit der Wirtschaftlichkeit der Krankenkassen. Bisher ist nicht bekannt geworden, ob sich die Sachbearbeiter in Ministerien damit befaßt haben, die Wirtschaftlichkeit durch andere, die Leistungen nicht einschränkende und die Versicherten nicht belastende Mittel und Maßnahmen herbeizuführen. Eine Vereinfachung der Verwaltung, Beseitigung aller nicht unbedingt notwendigen statistischer Arbeiten, auch eine vollwertige Entschädigung der Krankenkassen für Leistungen zugunsten anderer Versicherungsträger, sollten in den Kreis der Erwägungen und Überlegungen einbezogen werden. Eine andere Frage: Will man nicht auch die steigende Belastung der Stats durch Arztforderungen und durch Forderungen der Heilmittellieferanten durch entsprechende Bestimmungen auf ein erträgliches Maß zurückführen? Jedenfalls würde eine auf diesem Wege herbeigeführte Entlastung sicher auch zu Buch schlagen und hätte den Vorteil, die Versicherten nicht mit weiteren Ausgaben bzw. mit Leistungsnachteilen zu belasten. Wenn aber schon eine größere Wirtschaftlichkeit erstrebt wird, dann ist die in Aussicht genommene Bestimmung, nach welcher die Krankenkassen an den „Aufgaben der Gesundheitsfürsorge und hygienischen Volksbelehrung“ beteiligt werden sollen, nicht ganz verständlich. Wird das nicht dazu führen, daß die Krankenkassen sich verleitet fühlen, sich an Ausstellungen, Vortragsreihen usw. zu beteiligen, die wirklich nicht in ihr Aufgabengebiet gehören und so einen Teil der vorzunehmenden Einsparungen wieder an anderen Stellen ausgeben.

Eine Reihe von Fragen, die beim ersten Überblick auftauchen, werden jedenfalls, bevor sie in einem Gesetzesentwurf ihren Niederschlag finden, noch weiterer Klärung bedürfen.

Erst wenn dieser Entwurf vorliegt, wird eine konkrete Stellungnahme dazu möglich sein. Die Versicherten sind an einer guten Lösung schwebender Streitfragen interessiert und erwarten, daß sich die verantwortlichen Dienststellen nicht durch die zurzeit herrschende Abneigung weiter Kreise gegen die Sozialversicherung zu Maßnahmen und Vorschlägen drängen lassen, die den Versicherten in der Hauptsache Nachteile und weitere Belastungen aufbürdet und als eine gegen die Arbeiterschaft gerichtete unfreundliche Handlung empfunden werden müßte.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachung des Vorstandes.

49. WOCHENBEITRAG. Für die Zeit vom 1. bis 7. Dezember ist der 49. Wochenbeitrag fällig.

Zeitzahlungen. Kassierer und Vertrauensleute schützen sich und den Verband vor Geldverlusten, wenn vereinbarte Beitragsgelder pünktlich und restlos der Hauptkasse eingesandt werden.

Gewerkschaftliches.

Zum zehnjährigen Bestehen des D. G. B. Der Deutsche Gewerkschaftsbund ist in diesen Tagen zehn Jahre alt geworden. Wenn die Tatsache des zehnjährigen Bestehens auch kein Grund ist, in dieser ersten Zeit eine große Jubelfeier zu veranstalten, so ist sie aber zur offenen Freude Grund genug.

Die Gründung des D. G. B., d. h. die Zusammenfassung der Angestellten-, Arbeiter- und Beamtenorganisationen, war eine Tat, und die der Gründung folgenden Jahre zeigten, daß sie recht notwendig war. Eine Zeit, die selbst Arbeitgeber und Arbeitnehmer trotz scharfer Gegensätze zu einer Arbeitsgemeinschaft führte, mußte erst recht die geistig verwandten Arbeitnehmer vereinen. Während jedoch die Zentralarbeitsgemeinschaft zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nach der ersten Notzeit wieder in die Brüche ging, weil, vor allem im Arbeitgeberlager, die materiellen die ideellen Faktoren besiegten, blieben sowohl die christlich-nationalen, die liberal-demokratischen wie auch die sozialistischen Arbeitnehmer in ihren Bänden vereint. Und das war gut so.

Über die engeren sozialpolitischen Fragen hinaus hat der Deutsche Gewerkschaftsbund in allen die Volksgemeinschaft betreffenden Fragen ebenso energisch wie erfolgreich gewirkt. Der Kampf gegen die Auswüchse im Kartell- und Trustwesen, die läbliche Kontrolle und Kritik der Preispolitik, die Arbeit in der Wohnungs- und Verkehrswirtschaft, die zielbewusste Beeinflussung der Steuer- und Zollpolitik ist recht fruchtbar gewesen. Die Arbeit der D. G. B.-Vertreter im vorläufigen Reichswirtschaftsrat und in den Reichs- und Länderparlamenten war viel wirkungsvoller als es auf den ersten Blick scheint. Die auf Grund der Struktur des D. G. B. naturgemäß gegebenen und aus taktischen Gründen erweiterten Querverbindungen der verschiedensten Art förderten nicht nur die eigene Politik, sondern standen auch den sozial- und wirtschaftspolitischen Absichten der Segner des D. G. B. in Wahrheit oft quer und unüberwindlich entgegen. Gewiß, die Zusammenarbeit, zumal die im Parlament, hätte oft noch enger sein müssen, aber daß sie überhaupt da war, sicherte schon reiche Erfolge.

Nicht unerwähnt darf in diesem Zusammenhang die stets eindeutige Stellung des D. G. B. zu den außenpolitischen Lebensfragen des deutschen Volkes bleiben. Auf den Weltwirtschaftskonferenzen in Spaa, Brüssel und Genua war er vertreten.

Es ist gut, an all dieses wieder einmal zu erinnern.

Arbeiter-Gewinnbeteiligung in England. Nach einem Aufsatz der „Birmingham Post“ besteht heute in 312 englischen Gesellschaften, nicht eingeschlossen sind Unternehmungen der Genossenschaftsbewegung, Gewinnbeteiligung für die Arbeiterschaft in sehr ver-

schiedener Art. In den meisten Fällen handelt es sich um die Ausschüttung eines bestimmten Prozentsanteils von jenem Teil des Reingewinnes, welcher verbleibt, nachdem die Obligationen- usw. Zinsen und eine feste Dividende auf das Aktienkapital verteilt sind, an die Arbeiter in der Form eines Bonus in bar. In andern Fällen sinkt oder steigt dieser Bonus unmittelbar mit der Dividende. Einzelne Gesellschaften schütten den für die Arbeiterschaft bestimmten Bonus nicht aus, bringen ihn also nicht zur Verteilung, sondern re-investieren ihn in das Unternehmen, machen also den Arbeiter oder die Arbeiterschaft im ganzen im Betrage dieses Bonus zum Aktionär bzw. Obligationeninhaber dieser Gesellschaft. Wieder andere Gesellschaften begründen mit diesen Prämien Lebensversicherungen, Altersversorgungen oder sonstige soziale Fonds zugunsten der Arbeiterschaft.

Von den 312 Gesellschaften sehen 123 Aktienbeteiligung der Arbeiter in irgendeiner Form vor. Den Arbeitern werden dabei meist die Aktien zu besonders günstigen Bedingungen angeboten. Unter den 184 000 Arbeitern, welchen diese Form der Gewinnbeteiligung zugänglich war, machten aber nur 37 000 von ihr Gebrauch. Ob der größere Rest von 147 000 Arbeitern Aktien nicht erwerben konnte oder wollte, bleibe dahingestellt. Bei Bonus-Ausschüttungen schwankte der zur Ausschüttung gelangte Betrag zwischen 36 und 180 RM.

Die Leistungen der öffentlichen Fürsorge. Das Reich hat für das Jahr 1927/28 eine statistische Erhebung über Umfang und Personenkreis der durch öffentliche Fürsorge unterstützten Hilfsbedürftigen durchgeführt. Es ist dieses die erste geschlossene Erhebung des Reiches über diesen Unterstützungskreis. Sie ist besonders zu begrüßen, weil sie einen Einblick gewährt in das gewaltige, umfangreiche soziale Gebiet des Fürsorgewesens. Leider kommt die Bekanntgabe der Statistik reichlich spät, aber immerhin geben die jetzt bekannt gewordenen Zahlen einen guten Anhaltspunkt.

Im Berichtsjahre 1927/28 waren im ganzen Reich 2 411 148 laufend aus öffentlicher Fürsorge unterstützte Parteien. (Unter Parteien wird die Zahleneinheit des unterstützten Personenkreises gerechnet, gleichviel, wie viele Personen zur „Partei“ gehören.) Von diesen 2 411 148 Parteien entfallen allein auf Preußen 1 044 659. Zum Gesamtpersonenkreis der aus öffentlicher Fürsorge unterstützten Hilfsbedürftigen stellen die Kriegsbeschädigten, Kriegerhinterbliebenen und Gleichgestellten im Reich 4,62 Prozent (in Preußen 4,69 Prozent), die Sozialrentner 29,83 Prozent (in Preußen 28,09 Prozent), die Kleinrentner und die Gleichgestellten 16,68 Prozent (in Preußen 14,74 Prozent) und die sonstigen Hilfsbedürftigen 48,87 Prozent (in Preußen 52,48 Prozent).

Sinn kommen noch die einmaligen Unterstützungen aus der öffentlichen Fürsorge. Es wurden im Deutschen Reich in dem Berichtsjahr 1927/28 20 673 876 Personen einmalig unterstützt. Es entfielen davon auf Preußen 18 507 726. Von den 20 673 876 Personen wurden in Einrichtungen (Anstalten) der geschlossenen Fürsorge und in Familien vorübergehend untergebracht 835 544. Die dauernd in diesen Einrichtungen untergebrachten Personen betragen 339 686. Davon waren in Preußen 563 623 bzw. 183 656. In den Fällen der Berufsausbildung und der Erziehungshilfe bei minderjährigen Unterstützten im Deutschen Reich waren 407 086, in Preußen 345 177 Personen, bei Erwachsenen waren es 7452 im Reich und davon in Preußen 3725 Personen. Bei der Wochenfürsorge kamen im Deutschen Reich 95 623 und davon in Preußen 65 515 Personen in Frage.

An Leistungen für alle die Arten der Unterstützungen der öffentlichen Fürsorge wurden insgesamt im Deutschen Reich 885 939 900 RM. aufgewandt. Preußen hatte daran einen Anteil von 570 484 100 RM.

Von den gesamten Fürsorgeaufwendungen entfallen im Reich auf Kriegsbeschädigte, Kriegerhinterbliebene und Gleichgestellte 4,27 Prozent, in Preußen 3,92 Prozent; auf Kleinrentner und Gleichgestellte 17,87 Prozent, in Preußen 17,13 Prozent; auf Sozialrentner 18,99 Prozent, in Preußen 17,72 Prozent; auf sonstige Hilfsbedürftige 58,27 Prozent und in Preußen 60,61 Prozent.

Literarisches.

Wirklich billige und doch gute Bücher.

Nur Mk. 2.15. In Ganzleinen gebunden. Solzfreies Papier.

- Wallace: Ven Hur. Eine Erzählung aus der Zeit Christi. Sekürzte Ausgabe. 432 Seiten. Vollständige Ausgabe 627 Seiten. (Sekürzte Ausgabe M. 1.90.)
- U. E. Braehvogel: Friedemann Bach. Kulturgeschichtlicher Roman. Vollständige Ausgabe. 518 Seiten.
- Büchmann: Geflügelte Worte. Aus dem Zitatenchatz des deutschen Volkes. Ganzleinen. 378 Seiten.

Nur Mk. 1.90. In Ganzleinen gebunden. Solzfreies Papier.

- Wallace: Ven Hur. Eine Erzählung aus der Zeit Christi. Sekürzte Ausgabe. 432 Seiten.
- Henry Sienkiewicz: Quo vadis? Historischer Roman aus der Zeit der ersten Christenverfolgung. 396 Seiten.
- Theodor Storm: Von Meer und Heide. Die zehn schönsten Novellen des Dichters. Die Heimatsschilderung und Charakteristik des auf seiner Scholle lebenden Bürgertums ist bei diesem Schleswig-Holsteiner von einem ganz wunderbaren poetischen Hauch durchdrungen. Vollständige Ausgabe. 564 Seiten.
- Otto Ludwig: Zwischen Himmel und Erde. Dieses Werk ist ein hehres Lied auf die Pflicht der Entfagung und die Reinheit der Ehe. Gehört zum wertvollsten der deutschen Heimatliteratur. Vollständige Ausgabe 291 Seiten.

Richard Wagner an Mathilde Wesendonk. Tagebuchblätter und Briefe. 375 Seiten.

J. V. v. Scheffel: Ekkehard. Eine Geschichte aus dem 10. Jahrhundert. Vollständige Ausgabe. 407 Seiten.

Wilhelm Hauff: Richtenstein. Eine romantische Sage. 395 Seiten.

Selma Lagerlöf: Gösta Berling. Der meistgelesene Roman der mit unerschöpflicher Phantasie und Sprachgewalt begabten schwedischen Dichterin. Ihr 70jähriger Geburtstag (1928) ist auch in Deutschland gefeiert worden. 384 Seiten.

Selma Lagerlöf: Jerusalem. I. In Dalarne. II. In Jerusalem. Der Roman einer schwedischen Bauernfamilie. Vollständige Ausgabe. 466 Seiten.

V. Auerbach: Barfüßler. Eine der schönsten Dorfgeschichten. 242 Seiten.

John Habberton: Helens Kinderchen und anderer Leute Kinder. Eine geschickte Darstellung jugendlicher Erlebnisse und Charaktere. Für Eltern eine anregende Lektüre.

Goethe: Gespräche mit Eckermann in den letzten Jahren seines Lebens. 527 Seiten.

Rnigge: Umgang mit Menschen. Vollständige Ausgabe in Ganzleinen gebunden.

Jeder Band nur Mk. 1.85 einschl. Porto. Klassiker. In Ganzleinen gebunden. Großes Format. Solzfreies Papier. Schiller (4 Bände), Goethe (4 Bände), Storm (5 Bände), Keller (5 Bände), Shakespeare (4 Bände), Heine (4 Bände), Heibel (4 Bände), Pöpping (3 Bände), Chamisso (2 Bände), Grillparzer (2 Bände). Einzelne Bände können nicht abgegeben werden.

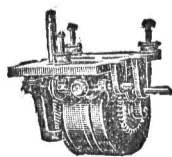
Die Preise gelten einschließlich Porto. Bei Sammelbestellungen treten weitere Preisermäßigungen ein. Um Nachnahmekosten zu ersparen, wird um Voreinsendung der Beträge auf P. S. Berlin 422 29 gebeten. Christlicher Gewerkschaftsverlag, Berlin-Wilmersdorf, Kaiserallee 25.

Kollektives Arbeitsrecht. Eine Einführung. Von Wilhelm Herfel. 8°, 192 Seiten, Kartonumschlag. Preis 3,— RM.

Mit der vorliegenden Schrift hat der Echo-Verlag zu mäßigem Preise die vierte Auflage eines Buches herausgebracht, das schon seit Jahren vergriffen war, aber immer noch lebhaft nachgefragt wurde. In der Zwischenzeit hat der Verfasser einen weitverbreiteten Grundriß des Arbeitsrechts mitbearbeitet, und es gibt heute kaum einen Studenten der Rechts- oder Staatswissenschaft, der sich nicht dieses Grundrißes bediente. Herfels „Kollektives Arbeitsrecht“ dagegen ist ein Volksbuch, das auch dem Laien in bequemer Weise die Kenntnis des Arbeitsrechts vermittelt. Das Lob, das den ersten drei Auflagen zuteil geworden ist, verdient die vierte Auflage in noch höherem Maße. Die Darstellung ist nicht nur umfangreicher, sondern auch vertieft worden, ohne daß die Lebendigkeit der Sprache darunter leidet. Obgleich die Schrift nur eine Einführung sein will, gibt es doch kein Buch, das das so komplizierte Kollektive Arbeitsrecht in so interessanter, origineller und doch gründlicher Weise darbietet. Seine Anschaffung lohnt sich für jeden, der Wert darauf legt, in arbeitsrechtlichen Fragen kein Unwissender zu sein.

Sprechmaschinen-Laufwerke

z. Selbst- la. Doppelschneckenfederwerk einbauen (2 Stck. 30 cm Platten spielend) nebst allem Zubehör, wie Müttern, Gummianterlagen, Bremse, Regulator, Kurbel mit Rosette, 25 cm-Plattenteller mit Tuchbezug, Nickelklappbügelarm, la. Aluminium Mark 26.— um Schalldose nur Versand p. Nachnahme. Tonführungen aus Holz und Metall. Katalog gratis und franko von



Robert Husberg-Neuenrade i.W. No. 9

Intarsien jeder Art Neuer Katalog gegen 0,50 M. in Briefmarken.

E. Biller, Heidelberg Theaterstraße 711

Die Handwerkskunst im Holzgewerbe

Bezugspreis vierteljährlich 2.— Mark. Bestellungen sind an die Zentralstellen unseres Verbandes oder direkt an die Geschäftsstelle der Handwerkskunst Köln, Penlonerwall 9 zur richten

Eiserne

Furnierböde

100 cm Spannweite per Stück Mk. 64.— 115 " " " " " 66.—

Schraubzwingen

(eiserne) 20 cm Spannweite 12 Stück Mk. 24.— 25 " " " " " 30.—

Alle Preise verstehen sich frei Station des Bestellers. Abbildungen gratis. Bei Nichtgefallen Geld zurück.

M. G. Walthers, Dresden 22 Rehefelder Straße 53



Einzelabtg.: Deutsche Volksbank, Essen, Postfach, Nr. 1661